Regierungspräsidium Darmstadt



Mit Zustellungsurkunde

Umicore AG & Co. KG z. Hd. der Zustellbevollmächtigten Frau Dr. Barbara Braun-Vollmuth Standortfunktionen SF Rodenbacher Chaussee 4

63457 Hanau

IV/F 43.3 - 1554/12 Gen 2/19

Bearbeiter/in: Jörg Walther 069 2714 4989 Durchwahl:

29. Januar 2020 Datum:

<u>Genehmigungsbescheid</u>

Auf Antrag vom 23. Januar 2019 wird der

Umicore AG & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Umicore Management AG, wiederum vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Bernhard Fuchs, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau (im Folgenden: Antragstellerin),

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) die Genehmigung erteilt, auf dem

> Grundstück in 63457 Hanau, Gemarkung Wolfgang, Flur 1, Flurstück 45/26, Gebäude 810

die Anlage "CMD 1.0, Gebäude 810" zur Herstellung von metallhaltigen und nicht metallhaltigen Verbindungen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage "**CMD 1.0, Gebäude 810**" und zum Einsatz der in Kapitel 7 dieses Genehmigungsantrages genannten Stoffe und Produkte.

Die Anlage "CMD 1.0, Gebäude 810" i. S. d. § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440) wird wie folgt abgegrenzt:

Betriebseinheit BE1: Infrastruktur, Gebäude 810, Betriebseinheit BE2: Servicebereich, Gebäude 810, Betriebseinheit BE3: HDC-Anlage, Gebäude 810, Betriebseinheit BE4: Reaktor 1, Gebäude 810 und Betriebseinheit BE5: Reaktor 2, Gebäude 810.

Weiterhin wird genehmigt, die Anlage "CMD 1.0, Gebäude 810" als Mehrzweck-/ Vielstoffanlage im Sinne des § 6 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2b BlmSchG zur Herstellung von metallhaltigen und nicht metallhaltigen Verbindungen zu nutzen.

Die Anlage fällt unter Ziffer 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die maximale Gesamtkapazität der Anlage "CMD 1.0, Gebäude 810" ist auf dukt / Jahr begrenzt.

Mit Zustellung der Genehmigung entfällt die Gestattungswirkung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG für die beantragte Maßnahme vom 30. September 2019.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage "CMD 1.0, Gebäude 810" ist das BVT-Merkblatt "Herstellung organischer Spezialchemikalien" maßgeblich.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

- Baugenehmigung "Nutzungsänderung / Umbau Gebäude 810 EG / 2. OG, Neubau Anlage CMD 1.0, Errichtung von Anlagen vor dem Gebäude 810, Errichtung von Containeranlagen neben Gebäude 824"
 - (Bauliche Veränderungen im Gebäude 810 (Achse 5-6A / N1-T1) für die Betriebseinheiten BE1 (Infrastruktur), BE2 (Servicebereich), BE3 (HDC-Anlage), BE4 (Reaktor 1) und BE5 (Reaktor 2). Errichtung von Komponenten der Infrastruktur vor Gebäude 810 (Temperiermaschinen, Abfalltank und Gasflaschenstation) und Errichtung von Komponenten der Infrastruktur neben Gebäude 824 (Kühlturm und Lagercontainer).
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) für folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
 - Lageranlage HDC zur Lagerung von (V = m³, Wassergefährdungsklasse (WGK), Gefährdungsstufe (GST)
 - Containerlager R81, R82, R83 (V = m³, WGK , GST)

 (Brandschutzcontainer mit Stahlauffangwanne (mass)) mit Bauartzulassung (Eignungsfiktion), in die eine Auffangwanne aus PE (mass); Wandstärke 6 mm) eingelegt wird)
 - Puffertank Pos. 8050 (V = m³, WGK ■, GST ■) mit Auffangwanne (Der Puffertank wird in einer Auffangwanne aus Beton mit WHG-Beschichtung (■ aufgestellt. Die Auffangwanne wird mit einer Leckagesonde ausgestattet)
 - Lageranlage HDC zur Lagerung von (V = m³, WGK , GST) (wird auf einer Auffangwanne aus Stahl (V = m³, WGK , GST)
 - Wanne Reaktoren einschließlich Dosierstation (V = m^3 , WGK , GST) und Freiarbeitsplatz (V = m^3 , WGK , GST) zur Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe dieser Anlagen sowie des Reaktors 1 (V = m^3 , WGK , GST) und des Reaktors 2 (V = m^3 , WGK , GST)
- Die vorgelegten Unterlagen erfüllen das Anzeigeerfordernis nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für
 - Produktionsanlage HDC einschließlich Auffangwanne Bereich 1 (GST 📗)
 - Rohrleitungen für Abfalllösungen aus Tank Pos. 8050 in die Abfalltanks Pos. 1703 und Pos. 1712 der OEP ($V = \prod_{i=1}^{m} m^3$, WGK $\prod_{i=1}^{m}$, GST $\prod_{i=1}^{m}$)
 - Produktionsanlage Reaktor 1 (V = m³, WGK , GST)
 - Produktionsanlage Reaktor 2 (V = m³, WGK , GST)
- Die vorgelegten Unterlagen ("Anzeige über das geplante Einbringen von 52 Bohrpfählen in den Untergrund", Hydrogeologisches Büro Dr. Berg und Dr. Girmond

GmbH vom 4. September 2019) erfüllen das Anzeigeerfordernis nach § 49 WHG und werden Bestandteil der Antragsunterlagen.

Gesetzlicher Hinweis gemäß § 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 676):

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV.

<u>Antragsunterlagen</u>

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1. Der Antrag vom 23. Januar 2019, eingegangen am 28. Januar 2019
- 2. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG vom 23. Januar 2019, eingegangen am 28. Januar 2019
- 3. Nachlieferung vom 16. April 2019, eingegangen am 24. April 2019,
 - Nachlieferung vom 3. Juni 2019, eingegangen am 5. Juni 2019,
 - Sicherheitstechnische Stellungnahme nachgeliefert am 14. August 2019, eingegangen am 19. August 2019,
 - Gutachten T150 Rev2 vom 15. August 2019, nachgeliefert am 20. August 2019, eingegangen am 23. August 2019,
 - Anzeige über das geplante Einbringen von Bohrpfählen vom 4. September 2019, nachgeliefert am 18. September 2019, eingegangen am 19. September 2019,
 - überarbeitete Antragsunterlagen vom 12. Dezember 2019, eingegangen am 13. Dezember 2019.

Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus zwei Ordnern:

Kapitel	Anzahl der Seiten
1. Antrag	
Formular 1/1	6
Formular 1/1.2	1
Formular 1/1.4	1
2. Inhaltsverzeichnis	6
3. Kurzbeschreibung	5
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1

5.	Standort und Umgebung der Anlage, Windstatistik und topographische Karte Lageplan PCW, Anlage CMD 1.0, Gebäude 810 (CMD 1.0_810/0)	
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
	Anlagenbeschreibung	57
	Formular 6/1	3
	Formular 6/2	11
	Formular 6/3	6
	Erläuterungen zu den R+I-Fließbildern	1
	R+I-Fließbilder: Anlage : 25 CMD-Anlagen	
	94B-3451-2579-901726 (1
	94B-3451-2579-901748 (1
	94B-3451-2580-901727 (1
	94B-3451-2580-901777 (1
	94B-3451-2580-901778 (1
	94B-3451-2582-901749 (1
	94B-3451-2584-901728 (1
	94B-3451-2585-901741 ()	1
	94B-3451-2586-901729 (
	94B-3451-2587-901730 (1
	94B-3451-2588-901731 ()	1
	94B-3451-2589-901732 ()	1
	94B-3451-2571-901742 ()	1
	94B-3451-2535-901700 (1
	94B-3451-2535-901701 ()	1
	94B-3451-2535-901702 ()	1
	94B-3451-2535-901703 (1
	94B-3451-2535-901704 (<u>)</u>	1
	94B-3451-2535-901705 ())	1
	94B-3451-2535-901706 (1
	94B-3451-2535-901707 (1
	94B-3451-2551-901751 (1
	94B-3451-2550-901750 (1
	94B-3451-2556-901769 (1
	94B-3451-2557-901770 (1
	94B-3451-2551-901752 ()	1
	94B-3451-2554-901753 (<u>)</u>	1
	94B-3451-2556-901754 (1
	94B-3451-2553-901767 ()	1
	94B-3451-2104_25046 (1
	94B-3451-2104_25061 ().	1
	Aufstellungsübersicht 91E-3451-1612-0000_810 (Geb. 810, Grundri +-0,0m)	1
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Genehmigungsrahmen	3

	Stoffgruppen	4
	Formular 7/1	4
	Formular 7/2	3
	Formular 7/3	1
	Formular 7/4	1
	Formular 7/5	7
	Formular 7/6	86
8.	Luftreinhaltung	
	Erläuterungen	5
	Formular 8/1	2
	Formular 8/2 (ARE NR. 7103, E5)	2
	Formular 8/2 (ARE NR. 7101, E5)	2
	Formular 8/2 (ARE NR. 3, NOx-Absorber, E31)	
	Formular 8/2 (ARE NR. 2, Rauchgaswäsche, E31)	
	Formular 8/2 (ARE NR. 1, Brennkammer, E31)	
	Lageplan-Gebäudehöhen / Emissionsquellen (90G-3451_CMD 1.0)	1
9.	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
	Erläuterungen	7
	Formular 9/1	
	Formular 9/2	
	SDB Untreated mother liquor	37
	Erhebungsbogen für Abfälle AVV 070103	8
	Erhebungsbogen für Abfälle AVV 070104	
	Lageplan Abfallzwischenlager (034/25603e/0)	
	Input Abfallzwischenlager	
	Genehmigte Abfallschlüssel für Abfallzwischenlager	15
10.	Abwasserentsorgung	
	Erläuterungen	2
	Formular 10	9
	Kanalplanausschnitt (Gebäude 810, CMD 1.0)	1
	Übernahmeerklärung von Abwasser, Evonik Technology & Infrastructure GmbH.	1
11.	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1
12.	Abwärmenutzung	1
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
	Gutachten Nr. T 150-Rev. 1 (TÜV Hessen vom 14. Januar 2019)	
	Gutachten Nr. T 150-Rev. 2 (TÜV Hessen vom 15. August 2019,	
	als Nachtrag zum Gutachten Nr. T 150-Rev. 1 vom 14. Januar 2019)	36
14.	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
	Erläuterungen	26
	Gefährdungsbeurteilungen	

	Ex-Zonen-Plan für Gebäude 810 und Lagercontainer	2
	SRA	6
	Formular 14/1	3
	Formular 14/2	36
	Sicherheitstechnische Stellungnahme (ENOVAS vom 5. August 2019)	22
	Sicherheitsbetrachtungen	
)	
	Beschreibung Gloveboxhandling und Freiarbeitsplatz	
	Abfallmatrix	
	Pumpenmatrix Matrix Llandhabura Cyalanantadian	
	Matrix Stromousfall	
	Matrix Stromausfall	
	Formular 14/3	
	Schutzeinrichtungen	/
١5.	Arbeitsschutz	
	Erläuterungen	
	Formular 15/1	
	Formular 15/2	
	Formular 15/3	1
16.	Brandschutz	
	Erläuterungen	2
	Formular 16/1.1	1
	Formular 16/1.2	1
	Formular 16/1.3	1
	Formular 16/1.4	
	Brandschutzkonzept (Hilla Wichert vom 1. April 2019)	57
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19g - 19l WHG)	
	Erläuterungen	14
	Formular 17/1	
	Formular 17/2	56
	Formular 17/3.1	4
	Formular 17/3.2	18
	Formular 17/6	10
	Formular 17/7	16
	Gefährdungsabschätzung Rohrleitung, Förderung von Aceton	7
	Lagerliste / Beständigkeitsnachweis	8
	Gefährdungsabschätzung Rohrleitung, Förderung von Abfall-Lösungen	7
	Technical Report TB-20160513-141329-RUMU	
	Untersuchungsbericht Nr. W 40020/16	
	Löschwasserrückhaltekonzept	
	Plan Werkhalle	
	Beständigkeitsnachweise Bürkle-Liste	9

	Bauartzulassung Z-59.12-311	20
	Anlagenabgrenzung	2
18.	Bauantrag, Bauvorlagen ErläuterungenBauantrag	2
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BlmSchG einzuschließen sind	1
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung Erläuterungen	4
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2
22.	Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen Erläuterungen Formular 22/1 Plan CMD 1.0-Transportwege Plan CMD 1.0-Rohrleitungen Aufstellungsübersicht Geb. 810 -Konzept zum Untersuchungsumfang-	11 1
	Ausgangszustandsbericht (AZB) Gebäude 810 Nord CMD 1.0 Teilanlagen OMP und HDC und zugehörige Freiflächen; Mai 2019, incl. Ergänzungen August und Dezember 2019;ergänzt 09.12.2019; Hydrogeol. Büro Dr. Berg und Dr. Girmond -Anzeige über das geplante Einbringen von 52 Bohrpfählen in den Untergrund-Geb. 810 Halle Nord; 04.09.2019; Hydrogeol. Büro Dr. Berg und Dr. Girmond Stellungnahme zu Bodeneingriffen Kabelplan	40 1

٧.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

1 <u>Allgemeines / Genehmigungsrahmen</u>

1.1 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Blm-SchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

- 1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie die unter Abschnitt IV. aufgeführten Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.4 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.5 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.
- 1.6 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.
- 1.7 Folgende Reaktionen bzw. Verfahren sind **nicht** Teil des Genehmigungsrahmens:
 - Reaktionen, die zu Dioxinbildung führen können,
 - Verfahren zur Herstellung von Polymeren,
 - Verfahren, in denen Wasserstoff beaufschlagt werden muss,
 - Verfahren, bei denen Sauerstoff beaufschlagt werden muss oder bei denen Sauerstoff entsteht.
- 1.8 Für BE4 (Reaktor 1) und BE5 (Reaktor 2) gelten folgende Abgrenzungen:
 - Der Arbeitsdruck darf 0 bar bis 4,5 bar betragen.
 - Die Arbeitstemperatur darf -40 °C bis 125 °C betragen.
 - Die Gasfreisetzungsrate darf 40 m³/h nicht überschreiten.
- 1.9 Exotherme Reaktionen der Kritikalitätsklassen 3 5 nach Stoessel dürfen nur als Semi-Batch durchgeführt werden (dosierungskontrollierte Reaktionsführung).
- 1.10 Über die erzeugten Produkte und durchgeführten Reaktionen ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.
 - Die Aufzeichnungen sind bis zur Betriebseinstellung der Anlage aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
 - Im Rahmen der Aufzeichnungen ist zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinhalteanlagen betrieben wurden.
- 1.11 Der Einsatz und die Herstellung anderer als in Kapitel 7 der Antragsunterlagen namentlich genannten Einsatzstoffe oder Produkte darf nur erfolgen, wenn
- 1.11.1 die Herstellung analog der im Antrag beschriebenen Herstellungsverfahren erfolgt,
- 1.11.2 keine Änderungen vorgenommen werden, die wesentlich i. S. des § 16 Abs. 1 Blm-SchG sein können, oder einer Anzeige nach § 15 BlmSchG bedürfen,

- 1.11.3 die Abluftsituation nicht verschlechtert wird, indem nur Emissionen gemäß den genehmigten Ziffern und Klassen der TA Luft erfolgen, und mit den bestehenden Abluftreinigungseinrichtungen die entstehenden Abgas- und Abluftströme entsprechend behandelt werden können,
- 1.11.4 keine Ausgangsstoffe eingesetzt oder Endprodukte erzeugt werden, von denen auf Grund der allgemein zugänglichen Literatur oder soweit diese nichts aussagt auf Grund von eigenen Untersuchungen größere Bedenken physiologischer oder sicherheitstechnischer Art zu erwarten sind, als bei den bisher gehandhabten Stoffen,
- 1.11.5 die Stoffidentifikation, die physikalischen Stoffdaten und die Daten bezüglich der Gefahrenmerkmale, der Toxizität und der Abbaubarkeit bekannt sind,
- 1.11.6 die Gefahrenmerkmale für Flammpunkt und die Zündtemperatur sich nicht gegenüber den bislang genehmigten Stoffen erhöhen,
- 1.11.7 neue Gefahrenmerkmale wie gefährliche thermische Zersetzung unter Reaktionsbedingungen, gefährliche Akkumulationen bei der Umsetzung, Schlagempfindlichkeit oder Staubexplosionsfähigkeit nicht hinzutreten,
- 1.11.8 die neuen Stoffe (Reaktanten, Hilfsstoffe und Produkte), gegenüber den bislang genehmigten, keine höheren toxikologischen Einstufungen (akute und chronische Toxizität, Kanzerogenität, Mutagenität, Fortpflanzungsgefährdung etc.) aufweisen,
- 1.11.9 der, zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung gültige, angemessene Abstand nach § 50 BImSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört (Gutachten-Nr. SWE-E-06-096 der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom Juli 2008), durch die neuen Stoffe nicht vergrößert wird, und
- 1.11.10 vor Aufnahme der Produktion die Ergebnisse der Labor- und Technikversuche vorliegen und ausgewertet wurden.
- 1.12 Stoffe oder Produkte, die erstmals in der Anlage eingesetzt oder hergestellt werden sollen, sind vier Wochen vor Aufnahme der Produktion dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 Immissionsschutz Chemie Ost, Strahlenschutz mitzuteilen. Die Mitteilung muss enthalten:
- 1.12.1 den Namen des Produktes und die Namen der Ausgangsstoffe/Lösemittel nach der Genfer Nomenklatur,
- 1.12.2 das Aktenzeichen dieser Genehmigung,
- 1.12.3 die Gebäudenummer,
- 1.12.4 die Daten der Einsatzstoffe und der Produkte und
- 1.12.5 die zur Prüfung der Punkte 1.11.1 bis 1.11.10 erforderlichen Angaben.

- 1.13 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, dem Dezernat IV/F 43.3 vorzulegen.
 - Dabei soll das Formular unter 'https://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html' verwendet werden.
- 1.14 Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage "CMD 1.0, Gebäude 810" sind dem Dezernat IV/F 43.3 folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:
 - Der Termin der Inbetriebnahme.
 - Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BlmSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

2 <u>Emissionen / immissionsschutzrechtliche Regelungen</u>

- 2.1 Die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abluftströme sind zu fassen und über die bestehende Emissionsquelle E31 der Abgasverbrennungsanlage (AVA), Gebäude 830 abzuleiten.
 - Abgasverbrennungsanlage (AVA), Gebäude 830 ist hier die mit Genehmigungsbescheid vom 7. August 2018 (Az.: IV/F 43.3 1527/12 Gen 29/17) als eigenständige Anlage nach § 4 BImSchG genehmigte Anlage für die Behandlung der Abgase (Verminderung von Luftschadstoffen) aus genehmigungsbedürftigen Anlagen der Umicore AG & Co. KG.
- 2.2 Der Betreiber der Anlage "CMD 1.0, Gebäude 810" hat organisatorisch sicherzustellen, dass er vom Betreiber der Abgasverbrennungsanlage (AVA), Gebäude 830 bei einem Ausfall, einer Störung oder bei einer Wartung unverzüglich informiert wird. Der Nachweis ist schriftlich zu führen.
- 2.3 Prozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Abgasreinigungseinrichtungen nicht verfügbar sind.
- 2.4 Bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen während des Betriebes sind die zugehörigen Prozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen.
 Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

Abgasreinigungseinrichtungen im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen:

- 1) Thermische Abgasverbrennung (Brennkammer, E 31, Gebäude 830),
- 2) Thermische Abgasverbrennung (Rauchgaswäsche, E 31, Gebäude 830),
- 3) Thermische Abgasverbrennung (NOx-Absorber, E 31, Gebäude 830),
- 4) Filterzellen (Pos. 7101, BE2, E 5, Gebäude 810) und
- 5) Filterzelle HEPA (Pos. 7103, BE2, E 5, Gebäude 810)

Luftreinhalteanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

2.5 Die Abluftströme der mobilen Absaugungen der BE1 - BE5 sowie des Abzugs der BE2 und des Freiarbeitsplatzes erfolgen über die neue Emissionsquelle E5 (Gebäude 810, Gauß-Krüger-Koordinaten: Rechtswert: 3497887 m, Hochwert: 5554114 m)

Für den <u>offenen</u> Umgang mit Gefahrstoffen im Abzug der BE2 bzw. am Freiarbeitsplatz (über Emissionsquelle E 5) werden folgende Einschränkungen getroffen:

- flüssige Stoffe dürfen nur bei Raumtemperatur ab- bzw. umgefüllt werden,
- die Ab- bzw. Umfüllung von Allylbromid (R 10) ist nicht zulässig,
- die Ab- bzw. Umfüllung der folgenden Stoffe ist nur bis zum Umfang von 25 L/ h zulässig:

Dichlormethan (R 9), Tetrahydrofuran (R 12), Cyclopentadien (R 13), Methanol (R 15), Petrolether (R 27), Acetonitril (R 37), Acetylacaton (R 38), Ameisensäure (R 47), Triethylamin (R 63) und n-Pentan (R72).

Der <u>geschlossene</u> Umgang mit Gefahrstoffen im **Abzug der BE2** bzw. am **Freiarbeits- platz** (über Emissionsquelle E 31, AVA) wird nicht eingeschränkt.

3 Sicherheitstechnik

- 3.1 Der Sicherheitsbericht ist binnen einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung des Bescheides bezüglich folgender Punkte zu aktualisieren:
- 3.1.1 Bei den in Kap. 14.2 betrachteten Szenarien ist im Rahmen der Aktualisierung des Sicherheitsberichts ergänzend darzulegen, welche der Szenarien vernünftigerweise nicht auszuschließen sind ("Kann"-Ereignisse) und welche vernünftigerweise auszuschließen sind ("Dennoch"-Ereignisse).
- 3.1.2 Die Berechnung zu der Aussage " "ist im Sicherheitsbericht unter Verwendung von Detailangaben detaillierter zu erläutern, sodass sie transparent und nachvollziehbar ist.
- 3.1.3 Bei den in Kap. 14.2 betrachteten Szenarien ist ergänzend darzulegen, welche Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten sind und wie die Betroffenheit Dritter verhindert bzw. begrenzt wird. Dies betrifft insbesondere die Freisetzungsszenarien im Freien.
- 3.1.4 Die in Kap. 14.2 in der Tabelle "Schutzeinrichtungen der SRA von CMD 1.0 in Geb. 810" aufgeführten MSR-Einrichtungen sind ergänzend gemäß VDI/VDE 2180, Blatt 1 nach PLT-Betriebseinrichtung, PLT-Betriebseinrichtung mit Sicherheitsfunktion und PLT-Sicherheitseinrichtung zu differenzieren.

3.1.5	Die Bezeichnung bzw. Beschreibung der Schutzeinrichtungen im projektbezogener
	Sicherheitsbericht ist wie folgt zu ergänzen / ändern bzw. korrigieren:

3.1.5.1	Ergänzung der Messstellennummer in der Tabelle "Schutzeinrichtungen der SRA von
	CMD 1.0 in Geb. 810' sowie Beschreibung der Funktionalität (\rightarrow Grenzwert/e, Hoch-
	oder Tiefschaltpunkte, Konkretisierung der Schaltfunktion)

3.1.5.2	Beschreibung der Funktionalität (\rightarrow 0	Grenzwert/e, Hoch-	oder Tiefschaltpunkte, Kon-
	kretisierung der Schaltfunktion)		
2452	B 1		

3.1.5.3	Beschreibung der Funktionalität (\rightarrow Grenzwert/e, Hoch- oder Tiefschaltpunkte, Kon
	kretisierung der Schaltfunktion)

3.1.5.4	Beschreibung der Funktionalität (→ Grenzwe	rt/e, Hoch-	oder Tie	fschaltpunkte	e, Kon-
	kretisierung der Schaltfunktion)					

3.2 Bei den MSR-technischen Überwachungskonzepten zum Explosionsschutz, welche die Klassifizierungsstufe K2 und K3 an Ex-Vorrichtungen im Sinne der TRGS 725 <u>zur Zonen-reduzierung</u> erfüllen sollen, ist - neben der Redundanz und Zuverlässigkeit von Sensoren und Aktoren - die (Signal-)Verarbeitung der einzelnen MSR-Funktionen ausreichend unabhängig und/oder zuverlässig zu realisieren:

K2-Anforderung:

- PLS-Verarbeitung in K1-Qualität + SSPS-Verarbeitung in K1-Qualität.

K3-Anforderung:

- PLS-Verarbeitung in K1-Qualität + SSPS-Verarbeitung in K2-Qualität.
- 3.3 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist eine betriebliche Vorgabe des Mindestfüllstands der Stickstoff-Notversorgungseinrichtung festzulegen und entsprechende Maßnahmen beim Unterschreiten des Grenzwertes zu definieren. Die Festlegungen und Maßnahmen sind dem Dezernat IV/F 43.3 vor der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 3.4 Der Füllstand der Stickstoff-Notversorgungseinrichtung ist während des Betriebs der Anlage wöchentlich zu prüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- 3.5 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist die Bewertung des Ausfallverhaltens von MSR-Einrichtungen zur Überwachung von Ex-Vorrichtungen gem. TRGS 725 bezüglich der Einstufung "vorhersehbar" oder "selten" zusätzlich zu erläutern (z. B. durch Bewertungen wie "vorhersehbar / zu erwartender Ausfall, da bewährte Technik ohne Redundanz" oder "selten, da SIL 2-Einrichtung").

- Die Ergänzungen sind dem Dezernat IV/F 43.3 vor der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 3.6 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung gemäß TRGS 725 für den sicherheitsrelevanten Reaktor 5210 (BE5) <u>und</u> für den sicherheitsrelevanten Puffertank 8050 (BE1) durchzuführen.
 Das Ergebnisse sind dem Dezernat IV/F 43.3 vor der Inbetriebnahme der Anlage vorzu-

4 Baurecht

legen.

- 4.1 Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass spätestens vor Baubeginn der Nachweis der Standsicherheit von einem Sachverständigen für Standsicherheit erbracht wird. Hierzu ist rechtzeitig vorher ein Standsicherheitsnachweis zur Beauftragung eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit durch die Bauaufsicht hier vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorlage eines Nachweises der Standsicherheit eines Sachverständigen für Standsicherheit begonnen werden.
- 4.2 Vor Aufnahme der Nutzung hat mindestens eine Bauzustandsbesichtigung durch die Bauaufsicht der Stadt Hanau statt zu finden. Hierbei wird stichprobenartig überprüft, ob das Bauvorhaben entsprechend der erteilten Baugenehmigung errichtet worden ist. Ob weitere Bauzustandsbesichtigungen erforderlich werden, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen. Für die Bauzustandsbesichtigung ist die Anwesenheit des verantwortlichen Bauleiters gemäß § 59 Hessische Bauordnung (HBO) erforderlich (§§ 53 und 84 Abs 3 und Abs. 6 HBO).
- 4.3 Die **Baubeginnsanzeige** gemäß § 75 Abs. 3 HBO ist von der Bauherrschaft mindestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten der Bauaufsicht der Stadt Hanau vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon mit dem Bauantrag eingereicht wurden (§ 69 Abs. 3 HBO):
 - Nennung des Bauleiters (Name, Adresse; telefonisch tagsüber erreichbar)
 - Nennung des mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens
 - Nachweis der Standsicherheit mit Bescheinigung eines Sachverständigen für Standsicherheit gemäß § 68 Abs. 3 HBO.
- 4.3 Die **Anzeige der Rohbaufertigstellung** gemäß § 84 HBO ist von der Bauherrschaft 2 Wochen vor Rohbaufertigstellung der Bauaufsicht der Stadt Hanau vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 84 Abs. 2 HBO):
 - Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz1 HBO des Sachverständigen für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt.

- 4.4 Die **Anzeige der abschließenden Fertigstellung** gemäß § 84 Abs. 1 HBO ist von der Bauherrschaft 2 Wochen vor Nutzungsbeginn der Bauaufsicht der Stadt Hanau vorzulegen.
- 4.5 Für die Dauer der Bauausführung hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein Bauschild gemäß § 11 Abs. 2 HBO dauerhaft und von der Verkehrsfläche aus voll einsehbar anzubringen. Das Bauschild muss mindestens Informationen über die Art der Baumaßnahme, die Nutzungsart der baulichen Anlage, die Anzahl der Geschosse und die Namen, und Anschriften der am Bau Beteiligten beinhalten.
- 4.6 Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind der Katasterbehörde gemäß § 84 Abs. 1 HBO mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

5 Lärm

- 5.1 Die in der schalltechnischen Untersuchung der TÜV Hessen GmbH "Gutachten Nr. T150 Rev2" vom 15. August 2019 (als Nachtrag zum Gutachten T150 Rev1 vom 14. Januar 2019) zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z.B. Schallleistungspegel, Abschirmmaße usw.) und Randbedingungen (z.B. Nutzungsumfang, Nutzungsdauer etc.) sowie die ermittelten Beurteilungspegel sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die zulässigen Immissionsrichtwertanteile eingehalten werden.
- 5.2 Die stationären Anlagen wie z.B. Kältemaschine, Lüftungsanlage dürfen die in der schalltechnischen Untersuchung der TÜV Hessen GmbH "Gutachten Nr. T150 - Rev2" vom 15. August 2019 (als Nachtrag zum Gutachten T150 - Rev1 vom 14. Januar 2019) in Kap. 5 angegebenen Schallleistungspegel nicht überschreiten. Hierzu sind, soweit notwendig, Schallschutzmaßnahmen umzusetzen.
- 5.3 Durch die Geräuschemissionen der stationären Anlagen wie z.B. Kältemaschine, Lüftungsanlage usw. dürfen an den Immissionsorten keine impuls-, ton- und informationshaltigen Geräusche auftreten und diese dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit der DIN 45680 in der Nachbarschaft verursachen.
- 5.3 Auf Verlangen der Überwachungsbehörde (z.B. bei Nachbarschaftsbeschwerden wegen Lärmbelästigung ausgehend von dem Betriebsgelände) ist vom Betreiber die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwertanteile durch Immissionsschallpegelmessungen nachzuweisen. Die Prüfungen sind auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

6 Arbeitsschutz und Sicherheit der Anlage

- 6.1 Für die Anlage "CMD 1.0, Gebäude 810" ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen, worin die notwendigen Maßnahmen für Kontrollgänge, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten zu ermitteln und festzulegen sind.
 - Hierbei ist auch zu ermitteln und festzulegen, welche persönliche Schutzausrüstung den Beschäftigten für welche Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen ist.
 - Die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung festzulegenden Schutzmaßnahmen sind nach Inbetriebnahme der Anlage auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.
- 6.2 Es ist ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu erstellen.
- 6.3 Die mit dem Betrieb der Anlage "CMD 1.0, Gebäude 810"beauftragten Beschäftigten sind nach § 12 BetrSichV vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen. Im Rahmen der Unterweisung sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Umbauarbeiten beauftragten Beschäftigten eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten.
 Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 6.3 Es sind für die Anlage "CMD 1.0, Gebäude 810" Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln und es sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung beauftragt werden (§ 3 Abs. 3 BetrSichV).

7 Wasserrecht

Industrielles Abwasser

- 7.1 Anfallendes Reinigungswasser ist im Prozess wieder einzusetzen, andernfalls als Abfall zu entsorgen.
- 7.2 Durch eine Verzögerung zwischen der Dosierung des Biozids und der Ableitung von Abwasser ist sicherzustellen, dass kein Biozid ausgeschleust wird. Die erforderliche Verzögerung ist entsprechend der Herstellerangaben oder anhand von Abbauversuchen festzulegen.
- 7.3 Die neue Abwasseranfallstelle ist im Abwasserkataster des Standortes zu ergänzen und bei der Bilanzierung nach Anhang 22 der Abwasserverordnung zu berücksichtigen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- 7.4 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedürfen in Abhängigkeit von der Gefährdungsstufe der Sachverständigenprüfung gemäß § 46 AwSV i. V. m. Anlage 5 AwSV.
- 7.5 Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch regelmäßige Kontrollgänge auf Undichtigkeiten, Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten zu kontrollieren. Die Kontrollgänge sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind ebenfalls zu dokumentieren und umgehend zu beseitigen.
- 7.6 Unabhängig von Punkte V. 7.5 sind die Rückhalteeinrichtungen regelmäßig sowie nach Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen durch einen Sachkundigen hinsichtlich Beschädigungen zu begutachten.
- 7.7 Es ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV aufzustellen. In der Betriebsanweisung ist ebenfalls die Häufigkeit der unter den Punkten V. 7.5 und V. 7.6 geforderten Kontrollen festzulegen. Die Betriebsanweisung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz als zuständiger Wasserbehörde vorzulegen.
- 7.8 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen.
- 7.9 Die Spezifikation der Rohrleitung nach Anlage 1 der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe 780 (TRwS) ist dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen und in die Gefährdungsabschätzung der Rohrleitung aufzunehmen.
- 7.10 Die eingesetzten Überfüllsicherungen und Leckagesonden müssen die Anforderungen nach § 63 Abs. 3 bzw. 4 WHG erfüllen (bspw. WHG-Zulassung).

 Die Zulassung ist dem Dezernat IV/F 41.4 vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 7.11 Die Nebenbestimmungen der eingesetzten Beschichtungen sind bei der Bausauführung sowie beim Betrieb der Anlagen zu beachten. Eine Kopie der Zulassungen ist dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.
- 7.12 In Bereichen, in denen mit Staplerverkehr zu rechnen ist, sind die Behälter bzw. Regale durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigung durch Anfahren zu schützen.
- 7.13 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach der Beaufschlagung der PE-Wannen mit PE-unverträglichen Medien sind die Wannen durch einen Sachkundigen auf Beschädigung zu begutachten. Sofern Beschädigungen oder Materialveränderungen festgestellt werden, ist die betreffende Wanne auszutauschen. Für den Austausch kann eine Änderung der Eignungsfeststellung erforderlich werden.
 - Dies ist im Vorfeld mit dem Dezernat IV/F 41.4 abzustimmen.

- Das Vorgehen ist in der Betriebsanweisung nach AwSV festzuschreiben. Die Begutachtung der Auffangwannen ist zu dokumentieren.
- 7.14 Die wasserrechtlichen Anzeigen und Eignungsfeststellungen umfassen die in den Antragsunterlagen genannten Stoffe entsprechend der in Kapitel 17 aufgeführten Anlagenabgrenzung und der nachgewiesenen Beständigkeit.
 Sofern neue Stoffe in den Anlagen (entsprechend Anlagenabgrenzung nach AwSV) eingesetzt werden, sind diese wasserrechtlich mit dem Nachweis der Beständigkeit in Abhängigkeit der Zulassung der Anlage anzuzeigen bzw. eignungsfestzustellen.
- 7.15 Besondere Nebenbestimmungen für die Gefahrstoffcontainer R81, R82 und R83:
- 7.15.1 Die bauaufsichtliche Zulassung der Gefahrstoffcontainer ist dem Dezernat IV/F 41.4 vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 7.15.2 In den Lägern dürfen ausschließlich gefahrgutrechtlich zugelassene Transportbehälter eingesetzt werden.
- 7.15.3 Die PE-Wannen sind mit Ableitblechen auszustatten, so dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe sicher und gezielt in die Auffangwannen abgeleitet werden.
- 7.15.4 Die PE-Einlegewannen sind vor der Inbetriebnahme auf Dichtheit zu prüfen. Der Nachweis der Prüfung ist dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.
- 7.16 Besondere Nebenbestimmung für die Lagerung von

Da der Beständigkeitsnachweis über den Behälterwerkstoff erbracht wird, muss der Werkstoff der Rückhalteeinrichtung mit dem Behälterwerkstoff übereinstimmen oder gleichwertig sein.

- 7.17 Besondere Nebenbestimmungen für die Eignungsfeststellung des Puffertanks 8050 mit Auffangwanne:
- 7.17.1 Bei der Dimensionierung der Auffangwanne ist das Volumen des in der Auffangwanne aufgestellten Tanks zu berücksichtigen.
- 7.17.2 Für die Auffangwanne ist dem Dezernat IV/F 41.4 vor Errichtung die Ausführungszeichnung sowie eine geprüfte Statik vorzulegen.
- 7.17.3 Die Betonauffangwanne ist mit einer zugelassenen und gegen die Lagerstoffe beständigen Beschichtung zu versehen. Die Zulassung der Beschichtung ist dem Dezernat IV/F 41.4 vor Errichtung vorzulegen.
- 7.17.4 Die Nebenbestimmungen der Beschichtung bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind zu beachten.
- 7.17.5 Die Auffangwanne ist entweder

- a) gemäß den Zulassungsgrundsätzen "Beschichtungssysteme für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten" des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) zu errichten; mit mindestens folgenden Eigenschaften:
 - Rissüberbrückung von 0,1 bis 0,5 mm,
 - Betonuntergrund gemäß DIN 1045-2:2008-08 in Verbindung mit DAfStb Heft 400 (Rissbreitenbegrenzung, Deutscher Ausschuss für Stahlbeton),
 - Untergrundhaftung,
 - Alterungsbeständigkeit,
 - Ableitfähigkeit (optional)

oder

- b) gemäß DIN 28052-3 und -6 in Verbindung mit dem AGI S 20 (Arbeitsblatt S 20 der Arbeitsgemeinschaft Industriebau AGI)
- 7.17.6 Fugenabdichtungssysteme sind gemäß den Zulassungsgrundsätzen oder Prüfprogrammen des DIBt "Fugenabdichtungssysteme in LAU-Anlagen" (Fugendichtstoffe, Fugenbänder, aufgeklebte Fugenbänder) auszuführen. Bei der Verwendung von Fugendichtstoffsystemen mit baurechtlichem Verwendbarkeitsnachweis, sind beim Umgang mit Stoffen der WGK 3 zusätzlich permanente Leckerkennungs- oder Leckortungssysteme vorzusehen.
- 7.17.7 Die Auffangwanne ist mit einer Leckagesonde auszustatten und regelmäßig auf Leckagen bzw. Niederschlagswasser zu kontrollieren. Angesammeltes Niederschlagswasser darf nur nach Gutbefund in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Ableitung von Niederschlagswasser ist zu dokumentieren.
- 7.18 Besondere Nebenbestimmungen für die Wanne "Reaktoren":
- 7.18.1 Die Übergänge zwischen Rinne, Grube und Pumpensumpf sind dicht und beständig auszubilden.
- 7.18.2 Die Wanne (einschließlich der zuführenden Rinnen) ist regelmäßig auf Beschädigungen und Dichtheit zu kontrollieren. Die Kontrollen sind zu dokumentieren, festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.

8 Abfallrecht

- 8.1 Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig.
 - Sämtliche anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung sind nach Maßgabe der

- §§ 6, 7 Abs. 2 u. 3 und 9 Abs. 1 u. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) getrennt zu halten und ordnungsgemäß und schadlos einer Verwertung bzw. Beseitigung zuzuleiten.
- 8.2 Die in Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.
- 8.3 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.

9 Abwasserbeseitigung

Die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz des Eigenbetriebs Hanau Infrastruktur Service sind einzuhalten.

10 Brandschutz

- 10.1 Der unteren Katastrophenschutzbehörde (Landkreis Main-Kinzig) sind Materialien, Informationen und Daten zur externen Notfallplanung nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Störfall-Verordnung 12. BlmSchV) zur Verfügung zu stellen.
- 10.2 Für jeden vorhandenen Gefahrstoff innerhalb der Anlage und des Gebäudes ist das Sicherheitsdatenblatt für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.
- 10.3 Das Gebäude mit der Anlage ist mit einer zentralen (Not-)Abschaltung aller Medien (Gas, Wasser, Strom etc.) für den Notfall auszustatten um die Anlage in einen sicheren Bereich zu fahren.
 - Diese Abschaltorgane müssen in einem für die Feuerwehr sicheren Bereich liegen.
- 10.4 Mit der Brandschutzdienststelle Hanau ist ein Abnahmetermin/ Inbetriebnahmeprüfung nach Fertigstellung zu vereinbaren.

11 <u>Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider</u> (42. BlmSchV)

11.1 Das Anlagenteil, welches der 42. BlmSchV unterliegt, ist bis spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige hat über das onlinebasierte länderübergreifende Datenbanksystem zu

- erfolgen (Informationen zur Datenbank unter https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/ l%C3%A4rmluftstrahlen/luftreinhaltung-ger%C3%BCche/neue-pflichten-f%C3%BCrbetreiber-von).
- 11.2 Betreiberwechsel sind vom neuen Betreiber unverzüglich spätestens innerhalb eines Monats der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 Die Anzeige hat über das onlinebasierte länderübergreifende Datenbanksystem zu erfolgen.
- 11.3 Der Betreiber hat nach der Inbetriebnahme regelmäßig alle fünf Jahre von
 - 1. einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder
 - 2. einer akkreditierten Inspektionsstelle Typ A eine Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs durchführen zu lassen. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Überprüfung in das onlinebasierte länderübergreifende Datenbanksystem einzutragen.

12 <u>Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz</u>

Überwachung Boden und Grundwasser

- 12.1 Bei der Bauausführung (gemäß der "Anzeige über das geplante Einbringen von 52 Bohrpfählen in den Untergrund", Hydrogeologisches Büro Dr. Berg und Dr. Girmond GmbH vom 4. September 2019) muss eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung gewährleistet sein. Sie hat darüber zu wachen, dass die anerkannten Regeln der Technik Beachtung finden, die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt wird und die Auflagen des Bescheides eingehalten werden.
- 12.2 Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden sind. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung zu sorgen.
- 12.3 Die Pfahlbohrungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft so herzustellen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Ordnung des Wasserhaushaltes, gewährleistet ist. (Allgemein anerkannte Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft sind insbesondere die eingeführten technischen Baubestimmungen des Deutschen Normenausschusses sowie die Leitsätze, Richtlinien und Hinweise anerkannter Fachverbände).
- 12.4 Die Pfahlbohrungen sind mit geeigneten Mitteln (gem. a.a.R.d.T.) gegen das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen abzudichten.

12.5 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine (grund-) wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Insbesondere sind Baufahrzeuge und Maschinen in arbeitsfreien Zeiten sowie bei Betankungsvorgängen sicher auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen abzustellen. Auf der Baustelle sind Materialien und Geräte für Sofortmaßnahmen für den Fall einer

Betriebsstörung (z. B. Brand, Austreten wassergefährdender Stoffe) vorzuhalten.

- 12.6 Es dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die für das Grundwasser unschädlich sind und für die eine in der Europäischen Union gültige technische Zulassung vorliegt. Die technischen Zulassungen der für den Bau der Pfähle eingesetzten Stoffe sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 -Grundwasser, Bodenschutz Ost- spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.
- 12.7 Die Bohrpfähle zur Errichtung der Pfahlgründung dürfen eine maximale Tiefe von 7,5 Meter unter Geländeoberkante nicht überschreiten.
- 12.8 Beginn und Abschluss der Arbeiten sind dem Dezernat IV/F 41.1 unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 12.9 Die Arbeiten sind durch einen Sachkundigen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Dezernat IV/F 41.1 spätestens acht Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

Ausgangszustandsbericht

- 12.10 Für das Anlagengrundstück der Anlage "CMD 1.0, Gebäude 810" und aller genehmigungsrechtlich zugehörigen Teilanlagen ist ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen und dem Dezernat IV/F 41.1 zur Prüfung vorzulegen.
- 12.11 Der Ausgangszustandsbericht ist von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und soll mindestens die Angaben gemäß Anhang 5 der "Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 16. August 2018, beinhalten. Die Vorgaben der Kapitel 3 und 4 der Arbeitshilfe sind zu berücksichtigen.
- 12.12 Gemäß AZB-Konzept ausstehende Bodenuntersuchungen in Bereichen außerhalb von Gebäude 810 sind im Vorfeld weiterer Baumaßnahmen in den jeweiligen Bereichen durchzuführen.
- 12.13 Die Inbetriebnahme der Anlage "CMD 1.0, Gebäude 810" darf erst erfolgen, wenn das Dezernat IV/F 41.1 den Ausführungen des Ausgangszustandsberichtes (AZB) gegenüber dem Dez. IV/F 43.3 schriftlich zugestimmt hat und das Dezernat IV/F 43.3 dem Betreiber die Zustimmung zur Inbetriebnahme schriftlich erteilt hat.

- 12.14 Nach Zustimmung zum AZB gem. Nebenbestimmung Punkt V. 12.13 sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe gemäß den Angaben im AZB zu überwachen. Eine wiederkehrende Überwachung für das Grundwasser hat jedoch mindestens alle fünf Jahre und für den Boden mindestens alle zehn Jahre zu erfolgen, sofern entsprechend den Ausführungen im AZB nicht davon abgewichen wird.
- 12.15 Die im Rahmen der Überwachung durchzuführenden Analysen sind gemäß den im AZB aufgeführten Untersuchungsmethoden bzw. gemäß den jeweils aktuell gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.
- 12.16 Die Ergebnisse der während des Anlagenbetriebs wiederkehrenden Boden- und Grundwasserüberwachung sind jeweils unmittelbar mit einer gutachterlichen Bewertung dem Dezernat IV/F 41.1 vorzulegen.

Stilllegung der Anlage

- 12.17 Mit der Anzeige der Stilllegung der Gesamtanlage "CMD 1.0, Gebäude 810" nach § 15 Abs. 3 BlmSchG ist dem Dezernat IV/F 41.1, als zuständiger Bodenschutzbehörde, auf der Basis der Angaben im Ausgangszustandsbericht ein aktualisiertes Untersuchungskonzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) zur Zustimmung vorzulegen. Dieses soll die Ergebnisse der gemäß den Angaben im AZB durchgeführten Boden- und Grundwasserüberwachung sowie Veränderungen des Betriebs berücksichtigen.
- 12.18 Die UzB sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und sollen mindestens die Angaben gemäß Anhang 3 der "Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 09. März 2017, beinhalten. Die Vorgaben der Arbeitshilfe sind zu berücksichtigen.
- 12.19 Die UzB sind dem Dezernat IV/F 41.1 binnen drei Monate nach der Stilllegung zur Prüfung vorzulegen.

13 Wartung

Die Abgasreinigungseinrichtungen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

14 Betriebsstilllegung

Die im Kapitel 21 der Antragsunterlagen - Maßnahmen nach der Betriebseinstellung - beschriebenen Schritte sind umzusetzen.

VI.

Begründung

<u>Rechtsgrundlagen</u>

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BlmSchG i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhaus-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBI. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

<u>Anlagenabgrenzung</u>

Die Anlage "CMD 1.0, Gebäude 810" i. S. d. § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Betriebseinheit BE1: Infrastruktur, Gebäude 810, Betriebseinheit BE2: Servicebereich, Gebäude 810, Betriebseinheit BE3: HDC-Anlage, Gebäude 810, Betriebseinheit BE4: Reaktor 1, Gebäude 810 und Betriebseinheit BE5: Reaktor 2, Gebäude 810.

Weiterhin wird genehmigt, die Anlage "CMD 1.0, Gebäude 810" als Mehrzweck-/ Vielstoffanlage im Sinne des § 6 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2b BlmSchG zur Herstellung von metallhaltigen und nicht metallhaltigen Verbindungen zu nutzen.

<u>Verfahrensablauf</u>

Die Umicore AG & Co. KG hat am 23. Januar 2019, eingegangen am 28. Januar 2019, beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage "CMD 1.0, Gebäude 810" Herstellung von metallhaltigen und nicht metallhaltigen Produkten nach § 4 BImSchG zu erteilen.

Die Anlage fällt unter Ziffer 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV:

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen; genauer eingegrenzt als Anlage zur Herstellung von metallhaltigen und nicht metallhaltigen Produkten.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt, den Behörden des Magistrates der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin mit Datum vom 16. April 2019, eingegangen am 24. April 2019, und mit Datum vom 3. Juni 2019, eingegangen am 5. Juni 2019 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 1. Juli 2019 festgestellt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der 9. BlmSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15. Juli 2019 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 29, S. 641) und im Internet.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 22. Juli 2019 bis 21. August 2019 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, 6. OG, Raum 6.6.05, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main und beim Magistrat der Stadt Hanau, Technisches Rathaus, 2. OG, Zimmer 2.16 (Stadtplanungsamt/Auslegungsstelle), Hessen Homburg Platz 7, 63452 Hanau gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist innerhalb der Zeit vom 22. Juli 2019 bis 21. September 2019 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 der 9. BlmSchV nicht statt.

Die mit Datum vom 23. Januar 2019 beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Errichtung der Anlage, eingegangen am 28. Januar 2019, wurde von dieser am 30. September 2019 (Az. wie oben) positiv beschieden.

Diese Zulassung des vorzeitigen Beginns erstreckte sich auf die Errichtung der gesamten Anlage "CMD 1.0" im Gebäude 810 (Achse 5 – 6A / N1 – T1) und den Komponenten der Infrastruktur vor Gebäude 810 und neben Gebäude 824, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich waren.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BlmSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BlmSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 21. Januar 2020 gemäß § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und zu den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids Stellung zu nehmen. Dem Einwand, die Nebenbestimmung 7.1 so zu ändern, dass anfallendes Reinigungswasser neben der Entsorgung als Abfall auch umweltschonend im Prozess wieder eingesetzt werden kann, wurde stattgegeben. Es wurden keine weiteren Änderungswünsche vorgetragen.

<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles am 19. Juni 2019 ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Daher wird festgelegt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entscheidung wurde am 8. Juli 2019 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 28, S. 621) öffentlich bekannt gemacht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Blm-SchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hanau hinsichtlich bau- und brandschutzrechtlicher Belange.
- Das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer, sowie wasser-, bodenschutz- und immissionsschutzrechtlicher Fragen.

Immissionsschutz

Allgemeines

Bei den in den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen für die unter Punkt V. 1.7 aufgeführten Reaktionen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Abluftreinigungstechnik unzureichend ist bzw. dass die Maßnahmen zur Anlagensicherheit ausreichen. Für "Verfahren, bei denen Sauerstoff beaufschlagt werden muss oder bei denen Sauerstoff entsteht" besteht insbesondere die Gefahr, dass die notwendige Spaltweite zur Explosionsentkoppelung kleiner wird.

Die aufgeführten Werte in der Nebenbestimmung Punkt V. 1.8 entstammen den Angaben des Betreibers. Innerhalb des festgelegten Rahmens für die Temperatur, den Druck und die Gasfreisetzungsrate kann davon ausgegangen werden, dass die Absicherung der Anlage bei den vorgesehenen Reaktionen ausreichend bemessen ist.

Durch die vorgeschlagene Nebenbestimmung Punkt V. 1.9 wird der Genehmigungsrahmen für exotherme Reaktionen in der neuen Anlage begrenzt. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen vorhandenen technischen Einrichtungen vermögen im Falle einer vorliegenden Exothermie nicht zweifelsfrei die Durchführung einer sicheren rein temperaturkontrollierten Reaktionsführung. Über die erforderlichen Schutzeinrichtungen (ereignisverhindernd: Tem-

peraturüberwachung mit sicherheitsgerichteter Auslegung und Funktion bzw. auswirkungsbegrenzend: z.B. Noteinspeisung kalter inerter Flüssigkeit) sowie die notwendigen Nachweise über die ausreichende Dimensionierung sowie die nachgewiesene hohe Verfügbarkeit der vorhandenen Kühleinrichtungen verfügt die Anlage CMD 1.0 aktuell nicht. Daher ist der Umfang der beabsichtigten Verfahren insofern einzuschränken, dass kritische exotherme Reaktionen nur dosierungskontrolliert vorgenommen werden dürfen. Zur Charakterisierung der exothermen Reaktionen wurde das bewährte Stoessel-Modell herangezogen.

Bei der vorgeschlagenen Nebenbestimmung Punkt V. 1.10 handelt es sich um eine Standardauflage zur Nachvollziehbarkeit des Anlagenbetriebs im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Überwachung.

Die vorgeschlagene Nebenbestimmung Punkt V. 1.11 mit den Unterpunkten 1 - 10 ist dadurch bedingt, da die Anlage "CMD 1.0, Gebäude 810" als Mehrzweck- und Vielstoffanlage im Sinne des § 6 Abs. 2 BImSchG genehmigt wird. Der Umfang der möglichen Reaktionen wurde seitens des Antragstellers sehr groß gewählt, daher ist vor dem Einsatz eines neuen Stoffes bzw. vor der Herstellung eines neuen Produkts dezidiert zu prüfen, ob die Maßnahmen zur Luftreinhaltung und zur Anlagensicherheit ausreichen. Sofern die in den Unterpunkten 1 - 10 aufgeführten Prüfungen positiv sind, kann von einem im Rahmen der Genehmigung zulässigen Verfahren ohne wesentliche negative Einflüsse auf die Schutzgüter gem. BImSchG ausgegangen werden. Der Umfang der Prüfung entspricht im Wesentlichen den Mindestangaben vorheriger Genehmigungen und wurde hier noch um die Prüfung auf gefährliche Akkumulationen bei der Umsetzung ergänzt.

Die vorgeschlagene Nebenbestimmung Punkt V. 1.12 dient der Erfüllung des § 12 Abs. 2b BlmSchG. Die aufgeführten Mindestangaben bei der Mitteilung dienen der immissionsschutzrechtlichen Überwachung und könnten alternativ auch aufgrund des § 52 Abs. 2 Blm-SchG angefordert werden.

Der Termin zur Vorlage der Information gem. § 31 Abs. 1 BlmSchG in der Nebenbestimmung Punkt V. 1.13 folgt aus der Angabe im Formular der HLNUG, das im Internet in der aktuellen Version abgerufen werden kann.

Die Nebenbestimmung Punkt V. 1.14 für die Inbetriebnahmemeldung der neuen Anlage ist für die Planung der immissionsschutzrechtlichen Überwachung (insbesondere die Terminierung der Emissionsmessungen und der Erstkontrolle) notwendig.

Emissionen /Immissionsschutz

Die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abluftströme werden gefasst und über die bestehende Emissionsquelle E31 der Abgasverbrennungsanlage (AVA), Gebäude 830 abgeleitet.

Abgasverbrennungsanlage (AVA), Gebäude 830 ist die mit Genehmigungsbescheid vom 7. August 2018 (Az.: IV/F 43.3 - 1527/12 Gen 29/17) als eigenständige Anlage nach § 4 Blm-SchG genehmigte Anlage für die Behandlung der Abgase (Verminderung von Luftschadstoffen) aus genehmigungsbedürftigen Anlagen der Umicore AG & Co. KG.

Durch die zukünftigen Abluftströme aus der Anlage "CMD 1.0, Gebäude 810" entstehen keine neuen oder anderen Emissionen für die im Genehmigungsbescheid vom 7. August 2018 (Az.: IV/F 43.3 - 1527/12 Gen 29/17) der Abgasverbrennungsanlage (AVA), Gebäude 830 nicht schon Emissionsbegrenzungen festgelegt sind. Die nächste turnusmäßige Messung an der Abgasverbrennungsanlage (AVA) ist gemäß o.g. Bescheid bis spätestens zum 5. Dezember 2020 von einer Messstelle, die im Lande Hessen gemäß § 29b BlmSchG bekannt gegeben ist, durchführen zu lassen. Die festgelegten Messungen werden erst zum 5. Dezember 2020 gefordert, da die letzten turnusmäßigen Emissionsmessungen an der AVA als ehemaliger Teilanlage der OEP 2 am 5. Dezember 2017 vorgenommen wurden.

Die vorgeschlagene Nebenbestimmung Punkt V. 2.1 regelt den Umgang mit den beim Betrieb der Anlage anfallenden Abluftströmen und entspricht den Angaben des Betreibers.

Die Nebenbestimmung Punkt V. 2.2 regelt die wichtige Pflicht zur gegenseitigen Informationspflicht zwischen den Betreibern der "Anlage CMD 1.0" und den Betreibern der "Abgasverbrennungsanlage AVA" untereinander. Die Regelung ist notwendig um bei einem Ausfall, einer Störung oder bei einer Wartung der Abgasverbrennungsanlage (AVA) sicherzustellen, dass keine unzulässigen Emissionen auftreten können.

Der Nachweis muss nachvollziehbar geführt werden, z.B. in Form eines Vertrags.

Die Nebenbestimmungen Punkt V. 2.3 und Punkt V. 2.4 regeln den Umgang mit Störungen der Abluftreinigungseinrichtungen und sind eine Standard-Auflage bei der Genehmigung von Chemieanlagen. Die regelmäßige Wartung von Abluftreinigungsanlagen ist Stand der Technik. Die aufgeführten Dokumentationspflichten dienen der immissionsschutzrechtlichen Überwachung der Anlage.

Der Betreiber beantragte in den Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren, von Messungen an der neuen Emissionsquelle E5 abzusehen. Diesem Wunsch kann nachgekommen werden, sofern die Überschreitung eines Grenzwertes der Nr. 5 TA Luft ausgeschlossen werden kann (Nr. 5.1.2 TA Luft). Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass hierzu Einschränkungen gegenüber der vom Betreiber beantragten Betriebsweise beim offenen Umgang mit Gefahrstoffen notwendig sind.

Dazu gehört die Begrenzung der Ab- bzw. Umfülltemperatur flüssiger Stoffe auf Raumtemperatur gemäß Nebenbestimmung Punkt V. 2.5 / 1. Spiegelstrich, da der Dampfdruck bei steigender Temperatur exponentiell ansteigt (Clausius-Clapeyron-Gleichung). Die Ab- oder Umfüllung bei erhöhter Temperatur kann zu signifikant höheren Schadstoff-Freisetzungen führen, hier wären Grenzwertüberschreitungen nicht mehr offensichtlich auszuschließen. Die Untersagung der Ab- bzw. Umfüllung von Allylbromid (Nebenbestimmung Punkt V. 2.5 / 2. Spiegelstrich) ergibt sich aus der Tatsache, dass hier ein krebserregender Stoff mit einem deutlich messbaren Dampfdruck bei Raumtemperatur (150 hPa bei 20 °C) vorliegt. Die Zuordnung zu einer Klasse (I, II oder III) gem. Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft ist mangels vorliegender Daten nicht möglich. Bereits bei Klasse III kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Grenzwert von 2,5 g/h bzw. 1 mg/m³ nicht überschritten wird.

Durch die Nebenbestimmung Punkt V. 2.5 / 3. Spiegelstrich werden die Ab- bzw. Umfüllakti-

vitäten bestimmter Stoffe auf laborübliche Mengen eingeschränkt. Die Angabe 25 L/h ist ein Vorschlag des Betreibers (eine Kautexkanne), bei der nicht davon auszugehen ist, dass Emissionsgrenzwerte der aufgeführten Stoffe durch das reine Ab- bzw. Umfüllen bei Raumtemperatur überschritten werden können.

Bei den Stoffen Dichlormethan, Tetrahydrofuran, Cyclopentadien, Methanol, Petrolether, Acetonitril, Acetylacaton, Ameisensäure und Triethylamin handelt es sich um Stoffe der Klasse I gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft mit einem Grenzwert von 0,1 kg/h bzw. 20 mg/m³ und deutlich messbarem Dampfdruck, bei denen Grenzwertüberschreitungen nicht auszuschließen sind, sofern große Mengen gehandhabt werden.

Der Stoff n-Pentan wird hier ebenfalls aufgeführt, da der Dampfdruck (562 hPa bei 20 °C) sehr hoch ist und bei der Handhabung größerer Mengen nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Grenzwert gem. Nr. 5.2.5 TA Luft von 0,5 kg/h bzw. 50 mg/m³ überschritten wird.

Sicherheitstechnik

Die Nebenbestimmung Punkt V. 3.1 mit Unterpunkten bildet die Empfehlungen E1 – E5, die Nebenbestimmung Punkt V. 3.2 bildet die Empfehlung E6, die Nebenbestimmung Punkt V. 3.5 bildet die Empfehlung E8 und die Nebenbestimmung Punkt V. 3.6 bildet die Empfehlungen E9 –E10 des Sachverständigen Emil Ninov aus dem Gutachten 2019-405 "Sicherheitstechnische Stellungnahme zur geplanten Anlage CMD 1.0 (Geb. 810) am Standort Hanau im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG" vom 5. August 2018 ab.

Die Nebenbestimmungen Punkt V. 3.3 und Punkt V. 3.4 werden für notwendig erachtet, damit das Stickstoffnotbündel die vorgesehene Klassifizierungsstufe gemäß TRGS 725 erreicht.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Vorsorge

Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen durch Nebenbestimmungen im vorliegenden Bescheid wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG voll entsprochen.

Lärm

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragte Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Wie vom Sachverständigen berechnet wurde, ist davon auszugehen, dass durch die geplante Anlage unter den in der schalltechnischen Untersuchung der TÜV Hessen GmbH "Gutachten Nr. T150 - Rev2" vom 15. August 2019 (als Nachtrag zum Gutachten T150 - Rev1 vom 14. Januar 2019) zugrunde gelegten Ausgangswerten und Randbedingungen an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der TA Lärm vom

26. August 1998 (GMBI. S. 503) während des Betriebes der Gesamtanlage um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden und damit unter der Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten ist.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der hieraus resultierenden Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Arbeitsschutz und Sicherheit der Anlage

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, damit die Aufsichtsbehörde ihrem Auftrag zur Überwachung nachkommen kann und der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist.

Gefahren

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft und den Ergebnissen der durchgeführten Sicherheitsbetrachtung ebenfalls nicht ausgehen.

Der angemessene Abstand nach § 50 BlmSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, wird durch das Projekt auf Grund der eingesetzten neuen Stoffe nicht verändert.

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG erfüllt.

Wasserrecht

Die unter dem Punkt V. 7 "Wasserrecht" aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Einhaltung wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Anlage sicherzustellen.

Insbesondere die Nebenbestimmung Punkt V. 7.2 ist erforderlich, damit kein Biozid aus dem Kühlwasserkreislauf ausgeschleust wird.

Die besonderen Nebenbestimmungen unter Punkt V. 7.15 für die Gefahrstoffcontainer R81, R82 und R83, die besondere Nebenbestimmung Punkt V. 7.16 für die Lagerung von sowie die besonderen Nebenbestimmungen unter Punkt V. 7.17 für die Puffertank 8050 mit Auffangwanne waren festzulegen, um die Einhaltung der Technischen Regeln beim Bau und Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen werden die Anforderungen der Anlagenverordnung umgesetzt.

Energieeffizienz

Aufgrund der verwendeten Aggregate und der diskontinuierlichen Betriebsweise ist eine Abwärmenutzung technisch nicht sinnvoll und nicht zumutbar.

Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Punkt V. 12.1 bis Punkt V. 12.5 stellen eine ordnungsgemäße, dem Stand der Technik entsprechende, Ausführung der Arbeiten, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen während des Eingriffs ins Grundwasser bei der Errichtung der Bohrpfähle, sicher.

Nebenbestimmung Punkt V. 12.6:

Bei ausschließlichem Einsatz nachweislich zugelassener Stoffe für das Einbringen in das Grundwasser ist eine nachteilige Auswirkung auf die Beschaffenheit des Grundwassers nicht zu befürchten. Entsprechend ist gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.

Nebenbestimmung Punkt V. 12.7:

Die Begrenzung der maximalen Tiefe der Bohrpfähle auf 7,5 Meter ist erforderlich, da aufgrund der lokalen geologischen Verhältnisse bei größeren Bohrtiefen wasserstauende Schichten durchörtert werden. Dies stellt jedoch einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG.

Nebenbestimmungen Punkt V. 12.10 bis Punkt V. 12.19:

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BlmSchV muss für IED-Anlagen, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, und die bereits vor dem 2. Mai 2013 in Betrieb

waren oder genehmigt waren oder für die vollständige Anträge vorlagen, bei der ersten ab dem 7. Januar 2014 bzw. 7. Januar 2015 (vgl. Übergangsvorschrift des § 67 Abs. 5 BlmSchG) beantragen Änderungsgenehmigung ein AZB für die gesamte Anlage erstellt werden – unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Gemäß vorliegendem Konzept zur Erstellung des Ausgangzustandsberichtes sind drei Bodenuntersuchungen in den Anlagenbereichen außerhalb des Gebäudes 810 vorgesehen. Damit die erforderlichen Daten für den Ausgangszustandsbericht erhoben werden können, wurde Nebenbestimmung Punkt V. 12.12 aufgenommen.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BlmSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BlmSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BlmSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage mit der Nebenbestimmung Punkt V. 12.13 zur Bedingung gemacht.

Während des Anlagenbetriebes sind Boden und Grundwasser hinsichtlich einer Verunreinigung durch die in der Anlage eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wiederkehrend zu überwachen. Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BlmSchV sind Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle 5 Jahren für Grundwasser und 10 Jahre für Boden betragen. Dem wird durch die Nebenbestimmung Punkt V. 12.14 entsprochen.

Unter den Nebenbestimmungen Punkt V. 12.17 bis V. 12.19 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass der Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

<u>Betriebsstilllegung</u>

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BlmSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.3 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Adalbertstraße 18 60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Walther

Jörg Walther

Anlagen: - Hinweise

Formblätter des Magistrats der Stadt Hanau, FB7 – Fachbereich Bauaufsicht,
 Denkmal- und Umweltschutz – (Bauschild, Mitteilung über Baubeginn und Mitteilung über abschließende Fertigstellung)

Hinweise

Hinweise zum Baurecht

Bei dem Gebäude handelt es sich um eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau) gemäß § 2 Abs. 9 HBO. An solche können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 HBO besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden (§ 53 HBO).

Die Anforderungen des Baulichen Arbeitsschutzes sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht geprüft worden.

Gemäß Nr. 1 der Anlage 3 Bauvorlagenerlass vom 13. Juni 2018 ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung bezüglich des baulichen Arbeitsschutzes bei vorliegend beantragtem Bauvorhaben die Bauherrschaft selbst verantwortlich.

Es wird daher empfohlen, eine Bestätigung über die Einhaltung der Bestimmungen zum baulichen Arbeitsschutz (z. B. Arbeitsstättenverordnung) von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (AsiG) oder von einem sicherheitstechnischen Dienst, der die Aufgaben gemäß § 6 AsiG wahrnimmt, einzuholen und aufzubewahren.

Mit den Bauarbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben im Zusammenwirken mit der Bauleitung für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle Sorge zu tragen (§ 58 Abs. 1 HBO).

Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 83 HBO). Hierbei wird die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten von der Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen überprüft.

Die Bauüberwachung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall wird gemäß der zum Zeitpunkt der Überwachung gültigen Satzung über die Gebühren der Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.

Hinweise zum Abfallrecht

Für den Abfallstrom A_V3 des Abfalls 07 01 03* mit der internen Bezeichnung "Flüssige Abfälle, edelmetallarm, organisch, halogenhaltig", der vom Puffertank (Pos. 8050) ins Tanklager OEP2 im Geb. 804 verbracht wird, wird auf die Registerpflichten gemäß § 49 KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachwV) hingewiesen.

Für die Abfallströme

- A_V1 des Abfalls 07 01 03* mit der internen Bezeichnung "Flüssige, edelmetallhaltige Abfälle mit katalytische Wirkung",
- A_V4 des Abfalls 07 01 04* mit der internen Bezeichnung "Flüssige Abfälle, edelmetallarm, organisch, halogenfrei" und
- A_B1 des Abfalls 07 01 01* mit der internen Bezeichnung "Co-haltige Waschlösung", die ins Abfallzwischenlager verbracht werden, wird auf die Registerpflichten gemäß § 49 KrWG in Verbindung mit § 24 NachwV hingewiesen.

Hinweis zum Lärm

Im Einwirkungsbereich der Anlage CMD 1.0 sind nach der TA Lärm die in Tabelle 1 der schalltechnischen Untersuchung der TÜV Hessen GmbH "Gutachten Nr. T150 - Rev2" vom 15. August 2019 (als Nachtrag zum Gutachten T150 - Rev1 vom 14. Januar 2019) genannten Geräuschimmissionswerte als Gesamtbelastung <u>aller</u> einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig.

Hinweise zum Brandschutz

Während der Bauzeit ist auf den Brandschutz zu achten. Auf das Merkblatt "Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz" – BG-Information 560, die ASR A2.2 Abschnitt 7 (1) sowie den VdS-Leitfaden "VdS 2021" wird hingewiesen.

Das Gebäude ist nach § 15 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) gefahrenverhütungsschaupflichtig.

Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

Die bauliche Anlage ist brandschutztechnisch neu zu beurteilen, wenn die, vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte, Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr aufgelöst wird.

Hinweise zur 42. BlmSchV

Kühltürme im Sinne der 42. BlmSchV sind:

"eine Anlage, bei der durch Verdunstung von Wasser Wärme an die Umgebungsluft abgeführt wird, insbesondere bestehend aus einer Verrieselungs- oder Verregnungseinrichtung für Kühlwasser und einem Wärmeübertrager, in der die Luft im Wesentlichen durch den natürlichen Zug, der im Kaminbauwerk des Kühlturms erzeugt wird, durch den Kühlturm gefördert wird und einer Kühlleistung von mehr als 200 Megawatt je Luftaustritt einschließlich der Nassabscheider, deren gereinigte Rauchgase über den Kühlturm abgeleitet werden; der Einsatz drückend angeordneter Ventilatoren zur Unterstützung der Luftzufuhr ist unschädlich, soweit diese das Charakteristikum des Kühlturms nur unwesentlich beeinflussen."

Die Ermittlung des Referenzwertes, die betriebsinterne Überprüfung und die Laboruntersuchungen in der zur der Anlage CMD 1.0, Gebäude 810 gehörigen Verdunstungskühlanlage sind entsprechend § 4 der 42. BImSchV durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Bei Anstieg der Koloniezahl sind Maßnahmen gemäß § 5 der 42. BlmSchV durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Bei Überschreitung der Prüfwerte sind Maßnahmen gemäß § 6 der 42. BlmSchV durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Bei Überschreitung der Maßnahmenwerte sind Maßnahmen gemäß § 9 der 42. BImSchV durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die zuständige Behörde ist unverzüglich über die Überschreitung gemäß § 10 der 42. BImSchV zu informieren.

Hinweise zum Bodenschutz

Werden im Zuge der weiteren Planungen oder Untersuchungen Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung bekannt, sind diese gemäß § 4 Abs. 1 Hessisches Altlasten und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) dem Dezernat 41.1, mitzuteilen und mit dieser das weitere Vorgehen abzustimmen.

Bei den stattfindenden Erdarbeiten im Zuge der Baumaßnahme ist auf visuelle oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden zu achten. Ergeben sich dabei Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so ist ebenfalls unverzüglich das Dezernat 41.1, zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind gemäß § 4 Abs. 2 HAltBodSchG bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen. Zur Beurteilung einer schädlichen Bodenveränderung sind die Vorgaben der BBodSchV maßgeblich.

Die Entsorgung von Bauabfällen hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu erfolgen. Das Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" der Regierungspräsidien in Hessen, Stand 01. September 2018 ist zu beachten.

- Ende der Hinweise -